

- 3.2 Das Ministerium ermächtigt das LGL
- a) zur Bestimmung des für die Ausbildung maßgeblichen Dienstortes eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gemäß § 22 Absatz 2 LRKG,
  - b) zur Übertragung der Befugnisse nach § 6 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 LRKG sowie § 3 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 LTGVO auf dem LGL nachgeordnete Behörden und Dienststellen,
  - c) zur Übertragung der Befugnisse nach § 20 Absatz 2 LRKG für bis zu dreitägige Dienstreisen in und nach Frankreich, Österreich und der Schweiz einschließlich Liechtenstein auf nachgeordnete Behörden und Dienststellen.

#### 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständigkeiten der unmittelbar nachgeordneten Behörden (ausgenommen Regierungspräsidien) nach dem Landesreisekostengesetz und der Landestrennungsgeldverordnung vom 28. Mai 2009 (GABl. S. 187) außer Kraft.

GABl. S. 565

#### **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Vergütung von nebenamtlichem / nebenberuflichem Unterricht – VwV Unterrichtsvergütung MLR**

Vom 2. August 2016 – Az.: 14-0376.1/18 –

##### I.

Nummer 3.4 der VwV-Unterrichtsvergütung MLR vom 20. Januar 2014 (GABl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b) werden nach dem Wort »Heidelberg« die Wörter »und der Staatsschule für Gartenbau Stuttgart-Hohenheim« eingefügt.
2. Nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
  - »c) Aus- und Fortbildungslehrgängen auf den Gebieten der Rinder- und Milchviehhaltung, der Rinderzucht, der Grünlandbewirtschaftung und Futterkonservierung, der Milchwirtschaft sowie der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung freilebender Tierbestände (Fische und Wild) beim Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg«

##### II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 567

#### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung von Beratungsmodulen für die Landwirtschaft (VwV Beratung)**

Vom 3. August 2016 – Az.: 28-8420.80 –

In Nummer 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung von Beratungsmodulen für die Landwirtschaft (VwV Beratung) vom 25. August 2015 – Az. 28-8420.80 (GABl. 2015, 636) werden in Abschnitt 3 die Worte »die im Rahmenvertrag aufgeführten Beratungskräfte im ersten Jahr« durch die Worte »die im Rahmenvertrag aufgeführten Beratungskräfte bis zum Ende des ersten Jahres« ersetzt.

GABl. S. 567

### REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

#### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe der Erlaubnis der Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 für die Ziehungen am 21. und 24. September 2016**

Vom 21. Juni 2016 – Az.: 86-1114.3-11/12 –

Das Land Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 am 21. und 24. Sep-

tember 2016 die Gewinnpläne und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

##### § 1

#### *Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung*

(1) Die Gewinnpläne werden für die Ziehungen am **Mittwoch, den 21. September und am Samstag, den 24. September 2016** erweitert.

Unter den teilnahmeberechtigten Spielverträgen aus der Kalenderwoche 38/2016, die jeweils eine Ziehung am Mittwoch und eine Ziehung am Samstag miteinschließt, werden ausgelobt:

**Bei SUPER 6:** 1 × 1.000.000 Euro Bargeld  
**Bei Spiel 77:** 33 × PKW MINI Clubman mit  
 Wunschausstattung im Wert von  
 je 30.000 Euro = 990.000 Euro.  
 Gesamtwert = 1.990.000 Euro.

(2) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im folgenden »Gesellschaft« genannt), zu den Ziehungen des oben genannten Zeitraums Spielverträge über die Teilnahme an den Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 abgeschlossen haben.

(3) Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge, die zwar vor dem oben genannten Zeitraum abgeschlossen wurden, jedoch aufgrund ihrer Laufzeit in dem Zeitraum noch an einer oder mehreren Ziehungen von SUPER 6 und/oder Spiel 77 teilnehmen.

(4) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(5) Der Gewinn in einer Gewinnkategorie der Sonderauslosung schließt den Gewinn einer anderen Gewinnklasse der Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 nicht aus.

### § 2

#### *Durchführung der Sonderauslosung*

(1) Mit der Gewinnermittlung für die Gewinne aus der Ziehung vom Mittwoch, den 21. September sowie vom Samstag, den 24. September 2016 wird in Baden-Württemberg am Montag, dem 26. September 2016, ab ca. 9:00 Uhr (bis voraussichtlich 11:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit eines Notars begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit eines Notars fortgesetzt. Über den Ablauf werden vom Notar Protokolle erstellt.

(3) Die Auslosung erfolgt mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators in der Zentrale der Gesellschaft. Aus allen nach § 1 teilnahmeberechtigten Spielverträgen werden die gewinnenden Spielverträge durch elektronische Ziehung mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ziehungen jeweils auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

### § 3

#### *Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern*

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die jeweils ein Sonderauslosungsgewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage lotto-bw.de der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart bekannt gegeben.

(2) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift des Gewinners bekannt sind und dieser unter Verwendung einer LOTTO-ServiceCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen hat, erhält er eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Der Gewinner kann in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg den Gewinn durch eine Zentralgewinnanfor-

derung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer beziehungsweise der Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung.

(4) Nach Eingang der Zentralgewinnanforderung bei der Gesellschaft erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Gewinner.

### § 4

#### *Schlussbestimmungen*

(1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne und die Haftungsbestimmungen, sowie die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und die Kundenkarte mit Serviceleistungen sowie die Bestimmungen für die Spielteilnahme im Internet, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen am 21. und 24. September 2016 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterien SUPER 6 und Spiel 77 ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(3) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage lotto-bw.de der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung der Zusatzlotterien SUPER 6 und Spiel 77 am Mittwoch, den 21. September 2016 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 in Kraft.

(4) Eine Barablösung der PKW MINI Clubman ist möglich.

GABl. S. 567

### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Neufassung der Geschäftsordnung der Vergabekammer Baden-Württemberg**

Vom 29. Juli 2016 – Az.: 15-05702-3 –

Die Geschäftsordnung der Vergabekammer Baden-Württemberg wird wie folgt neu gefasst:

Geschäftsordnung der Vergabekammer Baden-Württemberg  
 beim Regierungspräsidium Karlsruhe  
 vom 26. Mai 1999, zuletzt geändert am 17. Juli 2007  
 in der Fassung vom 29.07.2016